

Traunstein, am 07.12.2010



Marktgemeinde Bad Traunstein  
Wiegensteinstraße 2  
3632 Bad Traunstein  
Tel.: 02878/6077  
Fax.: 02878/6077-4  
office@bad-traunstein.at

## Kundmachung

### KANALABGABENORDNUNG

#### § 1

#### Einmündungsabgabe für den Anschluß an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

1. Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F. mit 4,999 v.H. der auf einen Längenmeter entfallenden Baukosten (€ 260,05), das ist mit € 13,00 festgesetzt.
2. Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F., wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 810.316,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 3.116 zugrundegelegt.

#### § 2

#### Ergänzungsabgabe

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

#### § 3

#### Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F., die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

#### § 4

#### Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F., sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 zu entrichtende Kanaleinmündungsabgabe in der Höhe von 80 % der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetzes 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgabe zu erheben.

**§ 5**  
**Kanalbenützungsgebühren**  
**für den Schmutzwasserkanal**

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F., zu berechnen.
2. Der Einheitssatz für die Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanäle (Kanalbenützungsgebühr) wird mit

€ 2,20 für den Schmutzwasserkanal

festgesetzt.

**§ 6**  
**Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto des Gemeindeverbandes für Abgabeneinhebung und Müllbeseitigung Bezirk Zwettl, Industriestrasse 4, 3910 Zwettl, bei der Raiffeisenkasse Zwettl, BLZ 32990, Kontonummer 1107 zu entrichten.

**§ 7**  
**Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

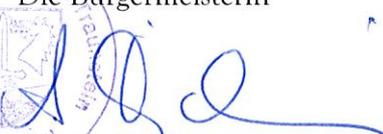
Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenmessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde oder vom Gemeindeverband hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Organe der Gemeinde und des Gemeindeverbandes (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

**§ 8**  
**Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

**§ 9**  
**Schlußbestimmung**

1. Diese Kanalabgabenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977, LGBl. 8230 i.d.dzt.g.F.)  
Gleichzeitig tritt die Verordnungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Traunstein vom 04.12.2006 außer Kraft.
  
2. Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Die Bürgermeisterin  
  
Angela Fichtinger



angeschlagen am: 09.12.2010  
abgenommen am: 27.12.2010

  
Handwritten signature